

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 33

Ausgegeben Oppeln, den 17. August 1918.

1918

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Zur Gemeindeeinkommensteuer zu veranlagender Ueberschuß fiskalischer Domänen- und Forstgrundstücke, Verjorgung der Binnenschiffer mit Brot, Polizeiverordnung über Beförderung von Dampfpflügen auf Chausseen usw., Viehschutzenpolizeiliche Anordnung gegen die Tollwut, S. 227; Marktpreisnachweisung, S. 228; kleine Viehzählung, Verordnung über Herbstgemüse u. Herbstobst, S. 230; Gemüsehöchstpreise, S. 231; Preisstaffelung für Schlachtschafe, Handel mit Pferdefleisch, Wildberbe Hunde, S. 232; Satzung für den Straßenbauverband Polnisch Leipe, S. 233.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

454. Gemäß der Vorschrift im § 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152), mache ich hierdurch bekannt, daß bei der Veranlagung der Gemeindeeinkommensteuer von fiskalischen Domänen und Forstgrundstücken für das laufende Steuerjahr der Gemeinden zu Grunde zu Legende, aus diesen Grundstücken erzielte haushaltsmäßige Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben unter Berücksichtigung der auf ihnen ruhenden Verbindlichkeiten und Verwaltungskosten — nach den Haushalten für das Rechnungsjahr 1918 in der Provinz Schlesien 562,6 v. H. des Grundsteuerreinertrages beträgt.

Berlin, den 9. August 1918.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen des Herrn Oberpräsidenten.

455. **Verjorgung
der Binnenschiffer mit Brot.**
Auf Grund der Kundverfügung des Landesgetreideamts vom 25. vor. Mts. — R. M. 3647 — werden meine Bestimmungen über die Verjorgung der Binnenschiffer mit Lebensmitteln vom 17. Juli und 8. August vor. Jz. und 27. Mai d. Jz. — D. P. I. S. 2962, 3227 II. Ang. und 2392 II. Ang. — Amtsblatt 1917 Seite 368 und 394, 1918 Seite 151 unter Abschnitt I Ziffer 8 Absatz 1 bis 3, wie folgt, abgeändert:
„Jeder an der Fahrt teilnehmenden Person stehen vom 19. August ab wöchentlich 1900 Gramm Gebäd zu. Die nach den bisherigen

Vorschriften einem Teil der Schiffabefähigung zustehenden Brotzulagen sind in gleicher Höhe weiterzugewähren.

Breslau, den 3. August 1918.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

456. Polizeiverordnung v. 22. 7. 1918.

Auf Grund des § 137 Absatz 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195) in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) verordne ich für den Umfang der Provinz mit Zustimmung des Provinzialrats, was folgt:

§ 1. Die Vorschrift im Absatz 2 des § 6 der Polizeiverordnung über die Beförderung von Dampfpflügen auf Chausseen sowie den Betrieb von Dampfpflügen in der Näh; von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen vom 5. August 1916 wird für die Dauer des Kriegszustandes aufgehoben.

§ 2. Werden an Dampfpflug- Lokomobilen Fahrzeuge oder Geräte angehängt, welche nicht zum Betriebe eines Dampfpfluges gehören, so finden die Bestimmungen der im § 1 genannten Verordnung entsprechende Anwendung.

Breslau, den 22. Juli 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

457. Viehschutzenpolizeiliche Anordnung.
Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehschutengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Land-

wirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Meine vleschendenpolizeiliche Anordnung vom 20. Juni d. Js. Amtsblatt Stück 25 S. 170 ff.

wird hiermit bis zum 31. Oktober d. Js. einschließlich verlängert.

Oppeln, den 8. August 1918.

Der Regierungspräsident.

458. Durchschnittsmarktpreise für Hafer, Heu und Stroh für Juli 1918.

Nr. Ab.	Hauptmarktort	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm					
			Hafer		Heu		Stroh	
			M	S	M	S	M	S
1	Cosel	Kreis Cosel	—	—	—	—	—	—
2	Gleiwitz*	der Kreise Gleiwitz, Nies, Rybnik, Tarnowitz, Beuthen, Rattowitz, Hindenburg OS., Kreuzburg, Rosenberg, Lublitz und Groß Strehlitz	—	—	50	—	—	—
3	Leobschütz	der Kreise Leobschütz und Ratibor	—	—	15	50	8	50
4	Neiße	der Kreise Neiße, Kattowitz, Grottkau und Oppeln	—	—	16	—	9	—
5	Neustadt	Kreis Neustadt	—	—	16	—	9	—

* Hafer ist ohne Handel. Diese Preise gelten nicht für Leistungen auf Grund des Kriegsleistungsgesetzes, für die besondere Preise veröffentlicht sind.

Oppeln, den 13. August 1918.

Der Regierungspräsident.

459. Durchschnitts-Markts- und Ladenpreise von A. Getreide, B. wichtigen Lebens- und Verpflegungsmitteln, C. sonstigen Waren, D. Fleisch in den Markthäuden des Regierungsbezirks Oppeln für den Monat Juli 1918

A. Getreide. Ohne Angebot.

B. Preise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel.

Nr.	Marktort	Hülsenfrüchte				Eckartoffeln			Heu		Stroh		Ei	Butter	Molllisch	Pflanzener		
		Handel in größeren Mengen		in Kleinhandel		Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel	alt	neu**)	Richt.	Kraus- und Preis-						
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (wasse)	Linien	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (wasse)	Linien	alte									neue**)	
		alte	neue**)	alte	neue**)	alte	neue**)	alte	neue**)									
G e s t o f e n																		
je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		je 1 kg		je 100 kg		1 kg		1 l	1 G					
1	Beuthen							20	30					6	20	36	35	
2	Cosel							15	25					6		32	30	
3	Gleiwitz						18		18	30	50			6	20	36	40	
4	Grottkau							16	28	18	30			6	20	36	42	
5	Kattowitz						10	10	10	22	18	16	9	8	6	20	28	27
6	Leobschütz						10	10	10	22	18	16	9	8	6	20	36	30
7	Neiße						12	19	14	22	16	16	9	8	5	90	32	26
8	Neustadt																	
9	Oberglogau																	
10	Oppeln						14		15					6	20	32	33	
11	Ratibor						13		14	28	22		11	9	5	40	30	28
12	Rattow						12	20	15	30				6	20	33	33	
13	Groß Strehlitz											40		5	20	28	25	

**): Nur in den Monaten Juni, Juli und August

460. Am 2. September 1918 findet eine Besichtigung statt. Die in der Sonderausgabe zu Stück 8 des Amtsblatts für 1917 abgedruckten Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

Oppeln, den 9. August 1918.

Der Regierungspräsident.

Befantwachungen verschiedener Behörden.

461. Ausführungsanweisung zur Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918.

Artikel I.

Zu § 1: 1. Die Anordnung von Absatzbeschränkungen für Kohlräben (Stodräben, Bruten, Wobenkohlrabi, Erdtopfräben, Untertopfräben), Runkelraben (Runkeln, Dickrüben, Dickwurzeln, Angersen), Stoppeträben (weiße Rüben), Wasserräben, Herbsträben) bleibt der Reichsstelle vorbehalten.

2. Den Absatzbeschränkungen ist auch dasjenige Gemüse und Obst unterworfen, welches vor Inkrafttreten der die Absatzbeschränkung ausprechenden Verordnung veräußert ist, aber erst nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens abgesetzt wird. Dies gilt insbesondere auch für Gemüse und Obst, welches zur Erfüllung von Pachtverträgen bestimmt ist.

Zu § 2: Die näheren Vorschriften über die Verteilung der erfassten Mengen werden von der Geschäftsabteilung der Reichsstelle erlassen.

Zu § 3: 1. Bei Wagenladungen und Stückgutendungen findet infolge einer von dem Deutschen Eisenbahnverkehrsverbände aufgestellten Dienstanweisung eine bahnsfällige Ueberwachung des Verkehrs statt. Das Herbstgemüse und Herbstobst wird bahnsfällig als „Kontrollgemüse“ und „Kontrollobst“ befördert. Bei diesem muß das Inbetracht kommende Begleitpapier (Frachtbrief, Eisenbahnpaketadresse) das Stichwort „Kontrollgemüse“ oder „Kontrollobst“ tragen. Der Inhalt der Sendung muß genau angegeben werden. Das Fehlen des Stichwortes auf dem Begleitpapier sowie das Fehlen des Genehmigungsscheines bei Wagenladungen oder des Genehmigungsscheines bei Stückgutendungen hat zur Folge, daß die Sendungen bahnsfällig zurückgewiesen werden. Frachtbriefe (Eisenbahnpaketadressen) mit Vermerken, insbesondere, bei den Gewichtangaben werden von den Güterabfertigungsstellen nicht angenommen.

2. Bei Wagenladungen ist lediglich der Genehmigungsschein nach § 3 Ziffer 1a der Verordnung erforderlich. Die Zwischenscheine der Eekolne werden bei den Eisenbahndienststellen gesammelt und aufbewahrt.

3. Bei Stückgutendungen wird nur der Genehmigungsschein nach § 3 Ziffer 1b der Verordnung erstellt. Da sich dem Genehmigungsschein verschiedene Frachtbriefe nach fortlaufend von den genehmigenden Stellen zu nummerieren. Der § 7

der Verordnung, betreffend Führung von Listen und Nachweisungen, findet sinngemäße Anwendung.

4. Die Ausstellung der Genehmigungsurkunde ist formell den Kommunalverbänden aufgrund der Bestimmung der Eisenbahndienststellen für die eisenbahnseitige Ueberwachung öffentlich bewirtschafteter Erzeugnisse übertragen worden. Materieell steht jedoch das Genehmigungsrecht den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen zu. Diese haben unter Anwendung der Vorschrift des § 3 Ziffer 1 letzter Satz sowie des § 7 die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um das Verfahren der Kommunalverbände bei Ausstellung der Genehmigungsurkunden wirksam zu überwachen.

5. Durch Ueberwachungsbeamte, die von den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen bestellt werden und in der Lage sein müssen, sich als solche auszuweisen, findet in Uebereinstimmung mit den Eisenbahnverwaltungen eine Ueberwachung der Bahnsendungen auf ihren Inhalt statt.

6. Falls sich ein Verstoß gegen die angeordneten Vorschriften ergibt, hat der Ueberwachungsbeamte nötigenfalls die Beschlagnahme zu veranlassen. Des weiteren ist alsdann nach der von den Eisenbahnverwaltungen getroffenen Dienstanweisung zu verfahren.

7. Ziffer 3 Absatz 2 findet vorzugsweise in den Fällen Anwendung, in denen einzelne Gemeindebezirke baulich fest untereinander zusammenhängen.

Zu § 4: 1. Den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen bleibt es überlassen, gegebenenfalls Anträge auf niedrigere Festsetzung der zu Ziffer 1 vorgesehenen Gebühren an die Reichsstelle zu richten.

2. Die Gebühren im Falle des § 6 Ziffer 2 stellen gleichzeitig das Entgelt für die Ueberwachung des Anbaues, der Abertung, Verladung und Beförderung der Waren dar.

3. Im Falle des § 5 Ziffer 2 kann Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe der voraussichtlich zu zahlenden Gebühren gefordert werden. Bei Rückforderungen sind die tatsächlich abgeleiteten Warenmengen auf Verlangen der genehmigenden Stelle nachzuweisen.

Artikel II.

Diese Ausführungsanweisung tritt zugleich mit den Bestimmungen der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

462. Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Vorschriften der Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst der Ernte 1918 vom 19. Juli 1918.

Die Verordnung über Herbstgemüse und Herbstobst vom 19. Juli 1918 (Reichsanzeiger 176 vom 20. Juli 1918) tritt bezüglich des Herbstobstes am 5. August 1918 in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

463. Anordnung. Auf Grund der § 3 Ziffer 1 letzter Satz, § 7 und 13 der Verordnung, sowie

der Ausführungsanweisung zu § 3 Ziffer 4 wird hiermit angeordnet:

I. Genehmigungsscheine nach § 3 Ziffer 1 a dürfen von den Kommunalverbänden nur ausgestellt werden, wenn gleichzeitig damit ein von der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst ausgegebener nummerierter Frachtbrief mit anhängender Frachtbriefabschrift gleicher Nummer ausgegeben wird.

Der Genehmigungsschein nach § 3 Ziffer 1 a muß dieselbe Nummer tragen, wie der Frachtbrief der Provinzialstelle.

Zu Frachtbriefbescheinigungen nach § 3 Ziffer 1 b dürfen nur die von der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle ausgegebenen Frachtbriefe benutzt werden.

II. Der Versender ist verpflichtet, bei jedem Versand die Frachtbriefabschrift sofort der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst einzusenden.

III. In jedem Frachtbrief muß vor Ausstellung die Eisenbahnstation eingetragen sein, von der aus der Versand erfolgen soll. Als Eisenbahnstation darf nur eine innerhalb des Gebietes des auszustellenden Kommunalverbandes belegene angegeben werden. Die Genehmigungen berechtigen nur zum Versand von dieser Station aus.

IV. Die Erteilung der Genehmigungen zum Versand mit der Eisenbahn behält sich die Provinzialstelle vor. Sie wird durch Ausgabe der Frachtbriefe mit Frachtbriefabschriften (s. oben I. und II.) gegeben.

V. Die Vorschriften über Genehmigungsscheine gelten auch für die Beförderung als Traglast, wenn mehr als 10 kg befördert werden sollen.

VI. Die Genehmigung zur Beförderung mit Schiff, Wagen, Karren, Tier oder als Traglast wird durch Ausstellung eines Beförderungsscheines nach besonderem Muster, das von der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle ausgegeben wird, erteilt.

Zur Ausstellung der Beförderungsscheine sind außer der Provinzialstelle die Kreisstellen für Gemüse und Obst sowie die Magistrate der kreisfreien Städte zuständig.

Die Kreisstellen für Gemüse und Obst und die Magistrate der kreisfreien Städte können die Muster an nachgeordnete Stellen zur Ausstellung der Scheine weitergeben.

Der Beförderungsschein darf nur erteilt werden

a) wenn die Ware an einen Beauftragten der Geschäftsabteilung der Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Rechnung dieser Geschäftsabteilung abgesetzt werden soll,

b) wenn ein Erzeuger die Ware an seine eigene Adresse versenden will, vorausgesetzt, daß sich sein Haushalt am Bestimmungsorte befindet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verwaltungsabteilung der Provinzialstelle.

VII. Ein Absatz, der sich nur innerhalb des Bezirks einer Gemeinde abspielt, bedarf keiner besonderen Genehmigung. Welche größeren räumlich geschlossenen Bezirke den Gemeindebezirken gleichzustellen sind, bestimmt auf Antrag der Kreisstelle für Gemüse und Obst die Provinzialstelle.

VIII. Zuständige Behörde im Sinne des § 10 Ziffer 1 und 3 der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 19. Juli 1918 ist der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde. Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 11 derselben Verordnung ist der Regierungspräsident.

IX. Die Anordnung tritt gleichzeitig mit der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 19. Juli 1918 in Kraft.

Breslau, den 5. August 1918.
Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlessien

464. Bekanntmachung über Höchstpreise.

Die Preiskommission der Provinzialstelle für Gemüse und Obst hat mit Zustimmung der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Verwaltungsgeschäftsabteilung, die Erzeuger-, Groß- und Kleinhandelspreise festgesetzt, wie folgt:

	Erzeuger- preis	Groß- preis	Kleinh.- preis
1. Bohnen			
a) grüne Bohnen (Stangen- und Buschbohnen)	30	35	42
b) Wachs- u. Perlbohnen	40	45	52
c) Puff- (Sau) bohnen	15	22	30
2. Rote Möhren u. längl. Karotten mit Kraut von höchstens 15 cm Länge			
Bahnversand unzulässig, ohne Kraut	8	10	13
ohne Kraut	9	11	(12) 15
3. Karotten runde, kleine (Pfundgebund zu 12 Stück) mit Kraut			
Bahnversand unzulässig, ohne Kraut	18	21	25
ohne Kraut	20	24	(25) 30
4. Kohlrabi mit ver- wendbarem Kraut			
Kohlrabi ohne Kraut	10	13	18
ohne Kraut	12	15	20
5. Frühweißkohl			
ohne Kraut	9	11	15
6. Frühwiltinkohl			
ohne Kraut	11	14	18
7. Frührotkohl			
ohne Kraut	18	22	28
8. Früh Zwetbelu ohne Kraut			
ohne Kraut	18	21	(23) 28 (30)
Pfennige je Pfund.			
9. Einlegegurken, von denen 60 Stück etwa 16 Pfund wiegen			
ohne Kraut	10	11	13
Pfennige je Stück.			

Die Erzeugerpreise umfassen gemäß § 6 der Verordnung vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 307) die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung.

Die Erzeugerpreise zu 1. bis 8. sind Ver-
tragspreise, welche gemäß § 4 der Musterverträge
der Reichsstelle für Gemüse und Obst in diese
Verträge einzuschließen sind. Sie sind ebenso wie
der Preis für Einlegegurken gemäß §§ 5
und 14 der Verordnung vom 3. April 1917
(Reichsgesetzblatt Seite 307) und wie die Groß-
und Kleinhandelspreise Höchstpreise im Sinne
des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August
1914 (Reichsgesetzblatt Seite 339) mit den dazu
ergangenen Abänderungen.

Die in Klammern beigefügten Preise gelten
nur in den Kreisen Benthin Stadt und Land, Gleiwitz
Stadt und Land, Rattowitz Stadt und Land,
Rödingshütte O.S., Hindenburg O.S., Tarnowitz,
Pl., Rybnik.

Die Preise gelten vom 8. August 1918 ab.
Die in der Bekanntmachung vom 25. Juli
1918 festgesetzten Preise bleiben gültig, soweit
sie nicht durch die vorstehenden Festsetzungen
abgeändert sind.

Die Stadt- und Landgemeinden dürfen nur
niedrigere Groß- und Kleinhandelspreise festsetzen.
Breslau, den 5. August 1918.
Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Schlesien.

465. Anordnung betreffend Preisstaffelung für Schlachtschafe.

Unter Abänderung der Anordnung vom 13.
Oktober 1917 — A. I. 4554/18 — werden nach
der auf Grund der Genehmigung des Herrn
Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom
1. August 1918 ergangenen Anordnung des
Landesfleischamts vom 3. August 1918 — A. I
6048/18 — die Höchstpreise der Schlachtschafe
für je 50 kg Lebendgewicht ab Stall nach fol-
gender Preisstaffelung festgesetzt:

Klasse I: vollfleischige Lämmer und Jährlinge (Dammel und ungelammte Schafe) 100 Mt.	
Klasse II: vollfleischige und fette Wattschafe 90 Mt.	
Klasse III: magerer und gering genährte Schafe auch Zuchtböcke 70 Mt.	
Klasse IV: minderwertige und abge- magerter Schafe 50 Mt.	

Heischknuden sind in allen Klassen um 20 v. H.

geringer zu bewerten als die übrigen Schafe.

Zu widerhandlungen sind nach der Verordnung
zur Ergänzung der Bekanntmachung über die
Errichtung von Preisprüfungsstellen und der
Versorgungsregelung vom 25. September 1915
(R. G. Bl. S. 607) und vom 4. November 1915
(R. G. Bl. S. 129) strafbar.

Diese Anordnung tritt am 15. August 1918
in Kraft.

Breslau, den 2. August 1918.

Die Provinzial-Fleischstelle für die Provinz
Schlesien.

466. Anordnung betreffend den Handel mit Pferdefleisch.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungs-
anweisung der Landeszentralbehörden vom 15.
Juli 1918 zu der Anordnung des Herrn Staats-
sekretärs des Kriegsernährungsamts vom 14.
Juni 1918 (R. G. Bl. S. 56) betreffend Ab-
änderung der Bekanntmachung über Pferd-fleisch
vom 13. Dezember 1916 (R. G. Bl. S. 1357)
wird für den Bezirk der Provinz Schlesien hier-
mit folgendes bestimmt:

1. Die Kommunalverbände können den
Ankauf von Pferden zur Schlachtung, den Betrieb
des Roßschlächtereigewerbes und den Handel mit
Pferdefleisch so regeln, daß ein oder mehrere
kommunale Betriebe nach Art der Roßschlächterei
gebildet werden, die allein zu dem Ankauf und
der gewerblichen Schlachtung von Pferden berechtigt
sind. Den Verkauf von Pferdefleisch kann der
Kommunalverband in diesem Falle entweder selbst
vornehmen (in Markthallen, besondere Läden u.
a.) oder geeigneten Roßfleischern übertragen,
deren Auswahl ihm obliegt. Auch diese Roß-
fleischer sind hier völlig an die Weisungen des
Kommunalverbandes gebunden; dieser bestimmt
die Art der Verteilung und Bewertung des
Fleisches.

2. Erfolgt die Regelung nicht in dieser Weise,
so darf der Ankauf von Pferden zur Schlachtung,
der Betrieb des Roßschlächtereigewerbes und der
Handel mit Pferdefleisch bestimmungsgemäß nur
durch solche Personen stattfinden, die von der
Provinzialfleischstelle besonders zugelassen sind.
Die Kommunalverbände haben aber im Rahmen
der ergangenen Anordnungen über die Verteilung
des Fleisches Bestimmung zu treffen und die
Roßschlächtereibetriebe dauernd zu überwachen.

3. Alles Fleisch ausgeschlachteter Pferde ist
im Falle zu 1 an den Kommunalverband, in
dessen Bezirk die Schlachtung erfolgt ist, im Falle
zu 2 an eine der von der Provinzialfleischstelle
zugelassenen Personen oder Stellen innerhalb
des Kommunalverbandes, in dem die Schlachtung
erfolgt ist, abzuliefern.

4. Zuwiderhandlungen sind nach § 17 der
Verordnung vom 25. September 1915 (R. G. Bl.
S. 607) strafbar.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der
Veröffentlichung im Reg.-Amtsblatt in Kraft.

Breslau, den 6. August 1918.

Die Provinzialfleischstelle für die Provinz Schlesien.

467. Anordnung. Auf Grund des § 9b
des Gesetzes über den Belagerungszustand vom
4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1
des Gesetzes betr. Abänderung dieses Gesetzes
vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813)
bestimme ich im Interesse der öffentlichen
Sicherheit:

§ 1. Wildernde oder ohne Aufsicht in der Feldmark umherstreifende Hunde dürfen von jedem, der auf Grund eines Jagd- oder Waffenscheines berechtigt ist, Waffen zu führen, und ein öffentliches oder privates Recht hat, sich auf dem Gelände, wo der Hund betroffen wird, aufzuhalten (z. B. Forstbeamte, Flurhüter, Eigentümer, Pächter, Nutzungsberechtigter, Schafbesitzer, Jagdpächter) ohne weiteres erschossen werden.

§ 2. Alle Hunde müssen, sofern sie sich nicht in unmittelbarer Nähe des Hauses oder auf den Gehöften aufhalten, zu denen sie gehören, unter Aufsicht bleiben. Das Mitnehmen von Hunden auf das Feld durch Gefinde ist verboten.

§ 3. Bissige oder wilde Hunde dürfen nur in eingefriedeten Räumern, die ein Ausbrechen nicht gestatten, frei umherlaufen, sonst sind sie an die Kette zu legen. Als „bissig“ oder „wildernd“ sind jedenfalls die Hunde anzusehen, deren Eigentümer von der Ortspolizeibehörde eine Verfügung zugestellt ist, die ihren Hund für „bissig“ oder „wildernd“ erklärt.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind wilde Hunde vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 5. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 23. Juli 1918.

Der stellv. Kommandierende General.

468.

Satzungen

für den Straßenbau-Verband Polnisch Weipe.

§ 1. In Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 1, 9 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 verbinden sich unter Zustimmung der Gemeindeversammlung von Polnisch Weipe und des Besitzers des Rittergutes Polnisch Weipe durch Beschluß des Kreis-Ausschusses

1. die Gemeinde Polnisch Weipe,

2. der Gutsbezirk Polnisch Weipe

zum Zwecke gemeinsamer Vorbereitung und Ausführung des Baues sowie späterer Unterhaltung der als Chaussee auszubauenden öffentlichen Straße Polnisch Weipe—Deutsch Jamke—Schepelwitz innerhalb der Polnisch Weiper Gemeinde- und Guts-Gemarkung einschließlich Polnisch Weipe—Arnsdorfer Straße bis zur Arnsdorfer Gemarkungsgrenze. In der Richtung Deutsch Jamke soll die Polnisch Weipe—Dambrauer Straße möglichst weit benutzt und dann wieder nach der Polnisch Weipe—Deutsch Jamker Straße übergegangen werden.

§ 2. Der Verband führt den Namen „Straßenbauverband Polnisch Weipe“ und hat die Verwaltung desselben ihren Sitz in Polnisch Weipe.

§ 3. Die Geschäfte des Verbandes führt der Verbandsausschuß.

Derselbe besteht aus:

1. dem jeweiligen Gemeindevorsteher und zwei von der Gemeindeversammlung gewählten Vertretern der Gemeinde Polnisch Weipe mit je 1 Stimme,
2. dem Besitzer des Rittergutes Polnisch Weipe oder dessen ernanntem Vertreter mit 3 Stimmen.

§ 4. Der Verbandsausschuß wählt auf die Dauer von 6 Jahren einen Verbandsvorsitzenden und Stellvertreter aus seiner Mitte, welche vom Landrat als Vorsitzenden des Kreis-Ausschusses bestätigt werden. Der Ausschuß versammelt sich, so oft er vom Verbandsvorsitzenden dazu berufen wird. Die Berufung muß erfolgen, wenn von Mitgliedern, welche mindestens ein Drittel der Stimmen vertreten, unter Angabe des Zweckes ein entsprechender Antrag gestellt wird. Die Beschlüsse des Verbandsausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit gibt die einzuholende Entscheidung des Landrats den Ausschlag. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist es erforderlich, daß außer der Vertretung des Rittergutes wenigstens zwei Vertreter der Gemeinde anwesend sind. Alle Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen. Der Vertretung des Straßenbauverbandes (Verbandsausschuß) stehen in Bezug auf die Verwaltung desselben die Rechte einer Gemeinde-Vertretung, dem Verbandsvorsitzenden desselben aber die Rechte eines Gemeindevorstehers zu.

§ 5. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Straßenbauverband nach Außen, bringt die Beschlüsse des Verbandsausschusses zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftverkehr. Zu Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, desgleichen zu Vollmachten ist die Unterschrift des Vorsitzenden, des Vertreters des Rittergutes und eines der Vertreter der Gemeinde erforderlich.

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen in Bezug auf die Verwaltung und Angelegenheiten des Straßenbauverbandes werden, wenn sie sich auf diese Satzungen oder auf Beschlüsse des Ausschusses gründen, in Gemäßheit des § 132 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 von dem Verbandsvorsitzenden behandelt, wodurch an der Zuständigkeit des Amtsvorstehers entsprechend der Kreisordnung und dem Zuständigkeitsgesetz nichts geändert wird.

§ 6. Zu den Obliegenheiten des Verbandsausschusses gehört namentlich:

1. Beschaffung der erforderlichen technischen Bauunterlagen, Vermessungen, Pläne, Zeichnungen, Kostenanschläge u. a.,

2. Vergabung der Bauarbeiten und Material-Lieferungen, Ankauf von Grundstücken,
3. Beschaffung der erforderlichen Gelder,
4. Prüfung und Anweisung der Rechnungen,
5. Annahme und Entschädigung der Hilfskräfte z. B. Rechner, Schreibhilfe, Schachtmeister u. a.,
6. Verteilung der Beiträge und der von den Beteiligten übernommenen Hand- und Spanndienste (§ 7),
7. Beschlussfassung der zur Unterhaltung im Bauzustande notwendigen Anordnungen,
8. Prüfung und Feststellung von Jahresrechnungen,
9. da auch der Ausbau der weiter durch Deutsch Zante nach Schepplwitz führenden Straße in Frage steht, so ist der Verbandsausschuß besonders befugt, zwecks Vereinfachung der Bauausführung, Beihilferwirkung und späteren Unterhaltung sich mit den etwa gegründeten Straßenbauverbänden Deutsch Zante und Schepplwitz zu einem Gesamt-Straßenbau-Verbande zu verbinden und dessen Verbandsatzungen abzuschließen.

§ 7. Ueber das Verhältnis des Gemeinde- und Gutsbezirks bei den Leistungen wird Folgendes bestimmt:

Die Anlage der Ueberfahrten nach den Gehäusen und Grundstücken der Anlieger erfolgt auf deren Kosten.

Die Abtretung von Flächen, welche bei Aenderung der Straßensführung oder zum Ausbau (besonders Verbreiterung) erforderlich wird, sowie die vorübergehende Vergabe zur Anlage von Interimswegen oder Lagerung von Baumaterialien benötigter Flächen ist Sache des betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirks, worin die Flächen gelegen sind. Etwasige diesbezügliche Kaufpreise oder Entschädigungen fallen nicht der Verbandskasse zur Last, sondern sind von dem betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirk allein zu tragen.

Der zum Bau der Straße erforderliche Sand und Boden wird von dem Rittergute Polnisch Zeipe ohne Vergütung abgegeben. Die Heranschaffung der Materialien, von deren Gewinnungs-ort oder Eisenbahn-Entladestelle nach der Baustelle ist je nach Lage der letzteren Sache und Leistung des betreffenden Gemeinde- oder Gutsbezirks.

Zur übrigen erfolgen Beschaffung der technischen Bauunterlagen, Ankauf der Materialien, Bauausführung und spätere Unterhaltung der Straße auf Kosten des Verbandes. Soweit die Vorkosten nicht durch Beihilfen der Provinz und des Kreises oder baldige Aufbringung im Verbande gedeckt werden, wird ein mit der Zeit zu tilgendes Darlehen zu Lasten des Verbandes oder des im Rückstande gebliebenen Bezirks beschafft.

Die baren Kosten des Verbandes werden von den beteiligten Gemeinde- und Gutsbezirken nach dem Maßstabe der in denselben veranlagten direkten Steuern (Grund-, Gebäude-, Gewerbe-, Betriebs-, Einkommen- und fingierte Einkommensteuer) aufgebracht.

Es wird dabei bestimmt, daß, falls der Anteil der Gemeinde bei vorstehendem Verhältnis an einer Kostensumme ein Viertel überschreiten würde, das Mehr dem Rittergute allein zur Last fallen soll. Die Unterverteilung der Kosten innerhalb der zum Verbande gehörigen Gemeinde- und Gutsbezirke hat ebenfalls nach dem vorstehenden Steuer-Maßstabe zu erfolgen.

§ 8. Auf Beschwerden und Einsprüche gegen Anordnungen beschließt der Verbandsvorsteher. Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsreiterverfahren statt (§ 136 der Landgemeinde-Ordnung).

§ 9. Eine Auflösung des Verbandes kann nur nach erfolgter anderweitiger Sicherstellung oder Erledigung des Verbandszweckes durch vom Kreis-ausschuß zu genehmigenden einstimmigen Beschluß des Verbandsausschusses erfolgen.

Polnisch Zeipe, den 7. August 1918.

Für die Gemeinde Polnisch Zeipe.

Der Gemeindevorstand.

Richard Kolorsky, Gemeindevorsteher.

Hermann Puff, Schöffe. Johann Wohl, Schöffe.

Der Besitzer des Rittergutes Polnisch Zeipe.

Graf Conrad Hochberg.

Vorliegende Satzung wird auf Grund des § 9 des Zweiverbandgesetzes vom 19. Juli 1911 bestätigt mit der Abänderung in § 4, daß, soweit einfache Stimmenmehrheit genügt, bei Stimmengleichheit der Verbandsvorsteher den Ausschlag gibt. — Auf § 14 des Zweiverbandgesetzes wird noch verwiesen. —

Falkenberg OS., den 3. August 1918.

(Siegel.)

Der Kreis-Ausschuß.

Fzhr. von Reibnitz.

Sonderausgabe

zu Stück 33 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 17. August 1918.

469. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

Die Ortschaften Dt. Rasselwitz, Kr. Neustadt O.S., einschließlich etwaiger Gemärtungen, Kolonien und Vorwerke, wird hiermit in den durch meine viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 22. Juli 1918 — II XII 1317 — bestimmte Sperrbezirk mit einbezogen.

Oppeln, den 14. August 1918.

Der Regierungspräsident.